Was tun bei einem Rechtsschutzfall? →

Wenn es ernst wird: Rechte kennen und richtig handeln

Ein Strafverfahren, ein personalrechtliches Verfahren oder ein Angriff im Dienst kann jede Polizistin und jeden Polizisten treffen. In solchen Situationen ist entscheidend, nicht vorschnell zu handeln. Wer seine Rechte kennt, frühzeitig Unterstützung beizieht und einige Grundregeln beachtet, schützt sich selbst und seine Position im Verfahren.

Text: Alexia Hungerbühler; Foto: Luzerner Polizei

Im Polizeialltag müssen Entscheidungen oft innerhalb von Sekunden getroffen werden. Wird ein Einsatz später rechtlich beurteilt, beginnt dagegen ein Verfahren, das Wochen oder Monate dauern kann. Plötzlich geht es um Aussagen, Akten, Fristen und rechtliche Konsequenzen.

Für betroffene Polizistinnen und Polizisten gilt deshalb eine einfache Grundregel: Ruhe bewahren, die eigene Rolle im Verfahren klären und vor wichtigen Schritten rechtliche Beratung beiziehen.

Als beschuldigte Person: sich zuerst beraten lassen

Wer in einem Strafverfahren als beschuldigte Person geführt wird, sollte vor der ersten Aussage eine rechtliche Vertretung beiziehen. Dabei geht es darum, die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen und das weitere Vorgehen gemeinsam festzulegen.

Besonders wichtig ist, nicht spontan mit Kolleginnen, Kollegen oder Vorgesetzten über den Vorfall zu sprechen. Personen aus dem eigenen beruflichen Umfeld können später selbst als Zeugen oder Auskunftspersonen befragt werden. Vorgesetzte können zudem verpflichtet sein, einen Sachverhalt weiterzumelden.

Bestehen Zweifel oder konnte noch keine Rücksprache mit einer Rechtsvertretung stattfinden, empfiehlt der VSPB, zunächst die Aussage oder Mitwirkung zu verweigern. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Vorwürfen oder wenn eine Einvernahme kurzfristig angesetzt wird.

Nach der ersten Einvernahme sollte möglichst rasch Akteneinsicht verlangt werden. Das weitere Vorgehen sollte anschliessend gemeinsam mit der Rechtsvertretung abgesprochen werden.

Vorsicht mit internen Berichten

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage nach schriftlichen Berichten. Eine beschuldigte Person kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen internen Bericht oder Wahrnehmungsbericht zum betreffenden Sachverhalt zu verfassen. Wenn immer möglich sollen Aussagen im Rahmen einer Einvernahme erfolgen. Ein schriftlicher Bericht sollte erst nach Rücksprache mit der Rechtsvertretung eingereicht werden.

Der praktische Grundsatz lautet deshalb: Nichts vorschnell unterschreiben oder schriftlich festhalten, dessen rechtliche Auswirkungen noch nicht geklärt sind.

Wenn Polizistinnen und Polizisten selbst Opfer werden

Polizistinnen und Polizisten können im Dienst nicht nur beschuldigte Personen, sondern auch Opfer von Gewalt, Drohungen oder Beschimpfungen werden. Auch in dieser Situation sollten Vorfälle ernst genommen und sauber dokumentiert werden.

Verletzungen sollten unmittelbar nach einem Angriff professionell dokumentiert werden, beispielsweise durch einen Arzt oder das Institut für Rechtsmedizin. Eine sorgfältige Beweissicherung ist wichtig, weil spätere Entscheide auf den vorhandenen Akten und Beweismitteln beruhen.

Der VSPB empfiehlt zudem, sich bei der vorgesetzten Person und beim Personaldienst zu melden. Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht.

Je nach Schwere des Falles kann auch eine anwaltliche Vertretung angezeigt sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fall über ein Bagatelldelikt hinausgeht. Der VSPB empfiehlt zudem, sich nach Möglichkeit als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt zu konstituieren, um Parteirechte wie Akteneinsicht und Antragsrechte wahrnehmen zu können.

Strafverfahren und Personalrecht: oft parallel

Ein Strafverfahren kann zusätzlich ein personalrechtliches Verfahren auslösen. Derselbe Sachverhalt wird dann gleichzeitig aus unterschiedlichen rechtlichen Perspektiven beurteilt.

Auch hier gilt: Vor dem ersten Gespräch mit Vorgesetzten oder dem Personaldienst sollte Rücksprache mit der Rechtsvertretung oder der Sektion genommen werden. Betroffene sollten sich vorgängig darüber informieren, worum es im Gespräch geht, Einsicht in ihr Personaldossier verlangen und von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Vertretung beizuziehen.

Schriftliche Vereinbarungen, Stellungnahmen im Rahmen des rechtlichen Gehörs oder andere Eingaben sollten vor der Unterzeichnung oder dem Versand durch eine Rechtsvertretung oder den Verband geprüft werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass gegenüber dem Arbeitgeber im personalrechtlichen Verfahren gewisse Informationspflichten bestehen können.

Sinnvoll ist zudem, nach Gesprächen ein Protokoll oder eine Aktennotiz zu verlangen. Nach Abschluss des Verfahrens empfiehlt der VSPB erneut Einsicht in das Personaldossier, damit kontrolliert werden kann, welche Einträge vorgenommen wurden.



Die wichtigsten Grundsätze auf einen Blick

Für Mitglieder lassen sich die wichtigsten Empfehlungen auf folgende Punkte reduzieren:

1. Ruhe bewahren und die eigene Rolle im Verfahren klären.
2. Vor wichtigen Aussagen oder Gesprächen die Sektion kontaktieren und rechtliche Beratung einholen.
3. Nicht unbedacht mit Kolleginnen, Kollegen oder Vorgesetzten über ein laufendes Verfahren sprechen.
4. Keine Berichte, Vereinbarungen oder Stellungnahmen vorschnell verfassen oder unterschreiben.
5. Akteneinsicht und weitere Verfahrensrechte aktiv wahrnehmen.
6. Fristen konsequent im Auge behalten.
7. Verletzungen und Beweise sofort professionell sichern.
8. Bei Unsicherheiten frühzeitig die eigene Sektion und den VSPB einbeziehen.

Gerade bei Fristen liegt die Verantwortung beim Mitglied beziehungsweise bei dessen Anwalt. Der VSPB übernimmt keine Verantwortung für verpasste Fristen oder Gerichtskostenvorschüsse.

Kurz erklärt: So funktioniert der VSPB-Rechtsschutz

Der VSPB gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Versichert sind unter anderem bestimmte Straf- und Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Versicherungen sowie bestimmte Haftpflicht- und Strafanzeigefälle.

Risikoträgerin des VSPB-Rechtsschutzes ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG. Der Rechtsschutz ist subsidiär gegenüber Leistungen des Arbeitgebers. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch beim Arbeitgeber ein Gesuch um Rechtsschutz gestellt werden muss.

1. Die eigene Sektion kontaktieren

Wer Rechtsschutz des VSPB beanspruchen möchte, wendet sich zuerst an die eigene Sektion. Das Mitglied reicht dort das vollständig und am Computer ausgefüllte Rechtsschutzgesuch mit einer Sachverhaltsdarstellung und den relevanten Unterlagen ein. Die Sektion prüft das Gesuch und leitet es mit einem eigenen Bericht und Antrag an das Verbandssekretariat des VSPB weiter. Unvollständig belegte oder begründete Gesuche führen zu Verzögerung bei der Bearbeitung der Gesuche seitens des VSPB und der CAP.

Das Gesuch muss den Antrag und die Unterschrift der Sektion enthalten.

2. Prüfung durch Rechtskonsulentin und CAP

Das vollständige Gesuch wird anschliessend der Rechtskonsulentin beziehungsweise der CAP zur Beurteilung vorgelegt. Dort wird über die Deckung entschieden und das weitere Vorgehen im Fall besprochen. Auch die beantragte Rechtsvertretung und eine allfällige Leistungskürzung werden im Rahmen dieser Prüfung geklärt.

Grundsätzlich gilt die freie Anwaltswahl. Der Rechtsschutz wird primär für Anwaltshonorare sowie Verfahrenskosten gewährt. Die konkreten Leistungen und Limiten richten sich nach dem Rechtsschutzreglement.

3. Weitere Schritte abstimmen

Wichtig ist, weitere rechtliche Schritte nicht eigenständig auszulösen. Ohne Zustimmung der CAP beziehungsweise der mit der Fallbetreuung beauftragten Personen darf weder ein Rechtsvertreter beauftragt noch ein Verfahren eingeleitet, ein Vergleich abgeschlossen oder ein Rechtsmittel ergriffen werden. Andernfalls können die damit verbundenen Kosten und Risiken beim Mitglied verbleiben.

Besteht zusätzlich eine andere Rechtsschutzversicherung, muss der Fall auch dort angemeldet werden. In diesem Fall teilen sich die Rechtsschutzversicherungen die Kosten.

Früh melden statt später reagieren

Ein rechtliches Verfahren gehört für die meisten Polizistinnen und Polizisten nicht zum Alltag. Umso wichtiger ist es, in einer belastenden Situation nicht allein und nicht vorschnell zu handeln. Die eigene Sektion, der VSPB, die Rechtskonsulentin und die CAP stehen im Rechtsschutzverfahren als Anlauf- und Fachstellen zur Verfügung.

Wer früh reagiert, seine Rechte kennt und wichtige Schritte abstimmt, schafft die beste Grundlage dafür, dass ein Verfahren von Anfang an sauber begleitet werden kann. ←

Infos für die Mitglieder

Fragen zum Rechtsschutz: rs@vspb.org

Weitere Informationen auf unserer Webseite:
www.vspb.org/de/fuer_mitglieder/berufsrechtsschutz

Sowohl das Rechtsschutzreglement als auch das Rechtsschutzformular stehen den Mitgliedern als Download zur Verfügung.

Dieser Beitrag bietet eine allgemeine Orientierung für VSPB-Mitglieder. Welches Vorgehen im konkreten Einzelfall richtig ist, sollte mit der zuständigen Rechtsvertretung beziehungsweise dem Verband geklärt werden.